

Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (EGS) und der Regio Energie Solothurn¹⁾

§ 1

Gegenstand des Vertrages

¹Die EGS erteilt der Regio Energie Solothurn¹⁾ die Konzession, während der Dauer dieses Vertrages, auf ihrem Gemeindegebiet gewerbsmässig elektrischen Strom, Gas, Wasser und Gemeinschaftsantennensignale abzugeben und die erforderlichen Leitungen zu erstellen.

²Die Regio Energie Solothurn¹⁾ stellt Richtlinien, technische Bedingungen und Bauvorschriften auf für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen.

§ 2

Unentgeltliche Zurverfügungstellung von öffentlichem Grund und Boden

¹Die Regio Energie Solothurn¹⁾ hat das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im gesamten Gemeindegebiet für das Verlegen von Werkleitungen unentgeltlich zu benützen.

²Die erstellten Anlagen bleiben im Eigentum der Regio Energie Solothurn¹⁾.

³Die EGS ist der Regio Energie Solothurn¹⁾ auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

§ 3

Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden

¹Die Regio Energie Solothurn¹⁾ verpflichtet sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils der EGS zu melden. Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen sind von der Regio Energie Solothurn¹⁾ raschmöglichst entsprechend den Weisungen des Stadtbauamtes auszuführen. Strassen, Trottoirs und Plätze, welche die Regio Energie Solothurn¹⁾ für die Erstellung und den Unterhalt ihrer Verteilanlagen beansprucht, sind auf ihre Kosten wieder in den vorherigen Zustand zu setzen. Die Regio Energie Solothurn¹⁾ informiert die EGS über nötige Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sobald solche Projekte bekannt sind.

²Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs und Plätzen hat die Regio Energie Solothurn¹⁾, sofern notwendig, die erforderlichen Werkleitungen zu verlegen bzw. bestehende Leitungen zu sanieren. Die EGS orientiert die Regio Energie Solothurn¹⁾ über solche Projekte, sobald sie ihr bekannt sind.

³Zur Koordinierung von geplanten Bauvorhaben ist mindestens alljährlich eine gemeinsame Besprechung zwischen Regio Energie Solothurn¹⁾, Stadtbauamt, kantonalem Tiefbauamt und PTT durchzuführen.

⁴Die Leitungstrassees sind im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten zu bestimmen.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

⁵Werden durch Arbeiten der EGS im Bereich von öffentlichem Grund und Boden Leitungen der Regio Energie Solothurn¹⁾ in Mitleidenschaft gezogen, wird die Anpassung oder die Verlegung der Verteilanlagen einschliesslich der dadurch bedingten Grab- und Belagsarbeiten der EGS nach dem Kostenverursacherprinzip in Rechnung gestellt.

§ 4

Lieferung von Energie Die Lieferung von Energie für Bedürfnisse der EGS wird zum Normaltarif verrechnet.

§ 5

Öffentliche Beleuchtung ¹Die Regio Energie Solothurn¹⁾ besorgt die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze im Auftrag der EGS. Sie erstellt und unterhält zu diesem Zweck die Leitungsanlagen bis zu den Strassenlampen. Ebenso ist der Unterhalt der Strassenbeleuchtungsanlagen inklusive Reinigung der Armaturen und Ersatz der Lampen Sache der Regio Energie Solothurn¹⁾. Die entsprechenden Aufwendungen werden der EGS zu Selbstkosten verrechnet.

²An die Erstellungskosten der öffentlichen Beleuchtung bezahlt die Regio Energie Solothurn¹⁾ einen Investitionsbeitrag von jährlich Fr. 250'000.--, der jeweils per 1. Januar der Teuerung angepasst wird (analog § 9, Ziff. 2).

³Die Strassenbeleuchtung hat den jeweiligen anerkannten schweizerischen Richtlinien sowie neuzeitlichen Anforderungen zu entsprechen. Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind von der Regio Energie Solothurn¹⁾ aufgrund eines Auftrages des Stadtbauamtes aus-

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

125.2

zuarbeiten und vor deren Ausführung der EGS zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴Der Strom für die öffentliche Beleuchtung und die Strassen-signalisation wird gemessen und zum Ansatz des Haushaltstarfs der EGS verrechnet.

§ 6

Öffentliche Brunnen ¹Die öffentlichen Brunnen werden durch die EGS erstellt und von der Regio Energie Solothurn¹⁾ auf deren Kosten an das Versorgungsnetz der Regio Energie Solothurn¹⁾ angeschlossen. Die Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an Brunneninstallationen sowie die Reinigung der Brunnen gehen zu Lasten der EGS.

²Die Wasserabgabe an die Brunnen erfolgt unentgeltlich.

³Die EGS überlässt unter Beibehaltung der Eigentumsrechte ihre Quellen, Wasserleitungen und alle damit verbundenen Rechte der Regio Energie Solothurn¹⁾.

§ 7

Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden ¹Die Regio Energie Solothurn¹⁾ verpflichtet sich, jederzeit einen für Feuerlöschzwecke ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereitzuhalten.

²Die Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken geschieht über die an das Verteilnetz der Regio Energie Solothurn¹⁾ angeschlossenen Hydranten. Die Standorte der Hydranten sowie die Lichtweite der Zuleitungen werden von der Regio Energie Solothurn¹⁾ im Einvernehmen mit der EGS festgelegt.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

³Die Lieferung, die Montage und der Unterhalt der Hydranten samt der dazugehörenden Wasserzuleitungen werden durch die Regio Energie Solothurn¹⁾ finanziert.

§ 8

Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Gemeinde

¹Die Regio Energie Solothurn¹⁾ stellt der EGS kostenlos für folgende Zwecke Wasser zur Verfügung:

- öffentliche Brunnen
- Brandbekämpfung
- Feuerwehrrübungen
- Besprengung und Reinigung von Plätzen, Anlagen, Strassen und Trottoirs durch das Stadtbauamt
- Durchspülen der Kanalisationsstränge

²Für alle übrigen Wasserlieferungen an die EGS erfolgt die Abgabe über Wassermesser, welche zum allgemeinen Wassertarif verrechnet wird.

§ 9

Ablieferung der Regio Energie Solothurn¹⁾

¹Die Regio Energie Solothurn¹⁾ liefert der EGS im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen festen jährlichen Betrag ab, der jeweils per 1. Januar der Teuerung angepasst wird.

²Die Teuerungsanpassung richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise und erfolgt jeweils aufgrund des Indexstandes vom November des Vorjahres. Als Basis gilt für das Jahr 1994 der Novemberindex 1993 mit 100,3 Punkten.

³Für das Jahr 1994 beträgt der Ablieferungsbetrag Fr. 1'300'000.--.

⁴Der Ablieferungsbetrag gilt grundsätzlich für 5 Jahre.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

125.2

§ 10

Verwaltungskosten-
beiträge

¹Die Regio Energie Solothurn¹⁾ entrichtet der EGS für bezogene Dienstleistungen der Stadtverwaltung jährlich Verwaltungskostenbeiträge, die jeweils per 1. Januar angepasst werden (analog § 9, Abs. 2).

²Für das Jahr 1994 betragen die Verwaltungskostenbeiträge: Fr. 70'000.-- für Leistungen des Rechts- und Personaldienstes und Fr. 10'000.-- für Leistungen der Finanzverwaltung.

³Bei verändertem Umfang der Dienstleistungen werden die Verwaltungskostenbeiträge entsprechend angepasst.

§ 11

EDV

¹Die Regio Energie Solothurn¹⁾ führt das EDV-Zentrum für die Stadtverwaltung und ihre Bedürfnisse.

²Die Regio Energie Solothurn¹⁾ verrechnet der EGS die EDV-Produktionskosten zu fixen Pauschalpreisen pro Applikation der EGS. Diese sind indexiert und werden jährlich analog § 9 Abs. 2, der Teuerung angepasst. Bei grösseren Abweichungen wird der Pauschalpreis gemäss dem Verursacherprinzip den neuen Verhältnissen angepasst.

³EDV-Investitionen für die Stadtverwaltung werden von der Regio Energie Solothurn¹⁾ ins Budget aufgenommen und vorfinanziert. Die von der EGS bezogenen jährlichen Investitionsleistungen werden ihr innert fünf Jahren als Annuität mit einem Zinssatz von 5 % verrechnet.

⁴Von der EGS gewünschte EDV-Programmanpassungen werden ihr zu Selbstkosten verrechnet.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

§ 12

Weitere Dienstleistungen

Weitere Dienstleistungen zwischen der Regio Energie Solothurn¹⁾ und der EGS werden zu Selbstkosten verrechnet.

§ 13

Konzessionsdauer

Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 1994 und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2018. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert; dies gilt so lange bis eine Kündigung erfolgt.

§ 14

Inkrafttreten

¹Dieser Konzessionsvertrag wird von Seiten der Gemeinde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung abgeschlossen.

²Dieser Konzessionsvertrag tritt auf 1. Januar 1994 in Kraft.

Die Parteien:

Regio Energie Solothurn¹⁾

Der Präsident des Verwaltungsrates: Der Direktor:

Kurt Fluri

Roman Pfund

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Der Gemeinderat

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Peter Gisiger

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001